

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Human Cooperations - Verein für direkte Spendenumsetzung bei Entwicklungsprojekten

Er hat seinen Sitz in:

Gartenlehnerstraße 7, 4060 Leonding, Österreich

und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und/oder Finanzierung von Entwicklungsprojekten mit folgenden Schwerpunkten:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen
- Humanitäre Hilfe/Nothilfe/Umwelt
- Förderung von Erneuerbarer Energie und ländlicher Elektrifizierung
- Vergabe von Mikrokrediten
- Bildungsarbeit

Das Ziel von Human Cooperations ist, die Projektabwicklung von Entwicklungsprojekten und die dafür notwendige Verwendung von Spendengeldern effizienter und transparenter zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen bindet sich der Verein hinsichtlich der Verwendung von Spendengeldern an folgende Regeln.

Alle Spenden fließen zu 100% in die Spendenkasse. Die Ausgaben gehen zu 100% in die Projekte, wobei lediglich die tatsächlichen Projektkosten aus der Spendenkasse bezahlt werden. Faktisch bedeutet das, dass Spendengelder nicht für Reisekosten, Hotelkosten, Verpflegung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, etc. ausgegeben werden, sondern vollständig und direkt in die Projekte fließen. Die Ausgaben aus der Spendenkasse werden auf der Homepage und im Jahresbericht in transparenter Weise öffentlich gemacht.

Ebenso hat der Verein eine Vereinskassa eingerichtet. Die Einnahmen kommen von den (ordentlichen und fördernden) Mitgliedsbeiträgen und (partnerschaftlichen, privaten und öffentlichen) Förderungen zur Unterstützung des Vereins. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Ausgaben müssen in jedem Fall relevant für die Durchführung der Entwicklungsprojekte sein und können unter anderem für Öffentlichkeitsarbeit, Kontoführung, Monitoring, Nebenkosten, etc. verwendet werden. Die Ausgaben aus der Vereinskassa werden im Jahresbericht in transparenter Weise öffentlich gemacht.

Alle Einnahmen auf das Konto des Vereins fließen direkt in die Spendenkasse. Falls eine Überweisung als Unterstützung der Arbeit des Vereins bestimmt ist, muss in der Betreffzeile der Begriff "Vereinskasse" vermerkt werden oder eine schriftliche Bestätigung darüber vorliegen.

Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Spenden zur Gänze dort eingesetzt werden, wo sie wirklich gebraucht werden: in den jeweiligen Projekten, die den Menschen direkt zu Gute kommen.

Ebenso verfolgt der Verein Human Cooperations das Ziel der absoluten Transparenz aller Ausgaben.

Jeder ausgegebene Spenden-Euro wird auf der Homepage konkret dargestellt und soweit möglich mit Rechnungen belegt. Übernimmt der Verein die Finanzierung eines Projekts ohne dass ein vereinseigener Projektkoordinator vor Ort ist, müssen alle Originalrechnungen eingereicht und auf der vereinseigenen Homepage transparent dargestellt werden. Falls ein zukünftiges Projekt von diesen Grundsätzen abweicht (Scheitern des Projekts, Probleme bei der Mittelüberweisung, Verlust von Rechnungen, etc.), entscheidet der Vorstand des Vereins über das weitere Vorgehen – die Entscheidung muss jedoch in jedem Falle auf der Homepage transparent dargestellt werden. Der Jahresbericht soll, wenn möglich, bis zum 31. Mai des folgenden Jahres auf der Homepage öffentlich gemacht werden.

Von einem durchschnittlichen Spenden-Euro in der gängigen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) fließt ein beträchtlicher Teil in die Verwaltung und das Projektmanagement der heimischen NGOs bzw. EZ-Agenturen. Weiters vermindert sich der gespendete Euro durch Korruption und schwache staatliche Strukturen in den Partnerländern, wodurch – wenn überhaupt – lediglich ein Bruchteil des Spenden-Euro bei den Zielgruppen landet. Genau das will Human Cooperations ändern, indem durch den Transfer jedes gespendeten Euro-Cents an unsere Partner ein direkter Beitrag zur Armutsminderung erreicht wird.

Der Verein Human Cooperations behält sich das Recht vor in Zukunft neue, effizientere und innovativere Kooperations-, Projektabwicklungs- und Finanzierungsmöglichkeiten anzuwenden. Falls eine zukünftige Kooperation, Projektabwicklung oder Finanzierung von den hier beschriebenen Grundsätzen abweicht, muss dies in jedem Falle sowohl auf der Homepage als auch im Jahresbericht ausreichend dargestellt und begründet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideale Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- Transparente Abrechnungen
- Detaillierte Projektbeschreibungen auf unserer Homepage
- Jahresberichte
- Herausgabe von Beiträgen und Publikationen
- Vorträge und Veranstaltungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden und Patenschaften
- Förderungen und Mitgliedsbeiträge
- Partnerschaften und Kooperationen
- Sammlungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen
- Vereinslokal

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ordentliche,
- fördernde und
- Ehrenmitglieder

Aufgaben und Mitgliedsbeitrag:

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Euro/Monat und ist immer am Jahresanfang zu entrichten.
- Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags (ab 5 Euro/Monat) fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor Monatsende schriftlich, persönlich oder per Email mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Post- bzw. Emailaufgabe maßgeblich

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund der eben genannten Gründe von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

§ 8.1.: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jede vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mündlich, schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitglieder können über die Aufnahme eines weiteren Punktes in die Tagesordnung jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen direkt in der Generalversammlung abstimmen.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 8.2.: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 8.3.: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r

auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 8.4.: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 8.5.: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder dessen/ihrer Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau, oder dessen/ihrer Stellvertreter/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau und deren/dessen Stellvertreter/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Obmann/Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 8.6.: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8.3 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 8.7.: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 9: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber

zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Falls für den Aufbau eines Vereinslokals o.ä. private Einlagen von Vereinsmitgliedern notwendig sind, können diese, wenn darüber Belege geführt wurden, erneut ausbezahlt werden. Das restliche Vermögen (also sowohl die Spenden- als auch Vereinskasse) soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Vereinsstatuten NGO Human Cooperations